

2895/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Meischberger, Mag. Trattner und Kollegen haben am 19. September 1997 unter der Nr. 2954/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verfahren Regionalradio- und Lokalradiolizenzvergabe gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wie viele Bewerber haben sich insgesamt für eine Regionalradiolizenz, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Frequenzen, beworben?
2. Wie viele Bewerber haben sich insgesamt für eine Lokalradiolizenz, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Frequenzen, beworben?
3. Welche dieser Bewerber haben den in § 8 Regionalradiogesetz vorgeschriebenen Anforderungen an Hörfunkveranstalter nicht entsprochen?
4. Bei welchen Bewerbern wurden Ausschließungsgründe gemäß § 9 Regionalradiogesetz festgestellt?
5. Bei welchen Bewerbern sind Zeitungsinhaber und Hörfunkveranstalter beteiligt und zu welchen Prozentsätzen?
6. Wann wurde die Geschäftsordnung der Regional - und Kabelrundfunkbehörde beschlossen und wie ist diese inhaltlich ausgestaltet?

7. Wann wurden die Landesregierungen aufgefordert, eine Stellungnahme zu den Bewerbern für eine Lizenz abzugeben?
8. Wann und in welcher Form wurden diese Stellungnahmen abgegeben?
9. Welchen Inhalt haben die einzelnen Stellungnahmen der Landesregierungen zu den Regional- und Lokalradiolizenzwerbern?
10. Wann wurde der Hörfunkbeirat aufgefordert, eine Stellungnahme zu den Bewerbern für eine Lizenz abzugeben?
8. Wann und in welcher Form wurden diese Stellungnahmen abgegeben?
9. Welchen Inhalt haben die einzelnen Stellungnahmen des Hörfunkbeirates zu den Regional - und Lokalradiolizenzwerbern?
10. Bei welchen Regional- und Lokalradiolizenzen wurde von der Behörde auf eine Einigung der Antragsteller zur Bildung einer Veranstaltergemeinschaft hingewirkt?
11. Nach welchen Verfahrensgrundsätzen wurde dieses Hinwirken betrieben?
12. Welche Ergebnisse hatte dieses Hinwirken nach sich gezogen?
13. Welchen Antragstellern wurde bei den einzelnen Regional - und Lokal - radiolizenzen der Vorrang eingeräumt?
14. Wie wurden die Unterlagen und die sonstigen Ergebnisse bei der Beurteilung der Eignung bei den jeweiligen Bewerbern gewürdigt und gewichtet?
15. Wie haben die einzelnen Bewerber jeweils bescheinigt, daß sie eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm bieten?
16. Wie haben die einzelnen Bewerber jeweils bescheinigt, daß sie ein eigenständiges, auf die regionalen oder lokalen Interessen Bedacht nehmendes Programmangebot bereitzustellen imstande sind?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der als Geschäftsstelle der Regionalradio- und Kabelfunkbehörde fungierenden Abteilung des Bundeskanzleramtes sind insgesamt 73 Schriftsätze, die auf die Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von regionalem Hörfunk gerichtet waren, eingelangt.

Diese Anträge gliedern sich wie folgt nach Bundesländern auf:

Burgenland	9
Kärnten	7
Niederösterreich	11
Oberösterreich	8
Tirol	5
Vorarlberg	6
Wien	27

Bemerkt wird, daß die Bewertung nicht nach Frequenzen, sondern nach Versorgungsgebieten erfolgt.

Zu Frage 2:

Es wurden weiters 197 auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk gerichtete Schreiben eingebracht.

Diese gliedern sich wie folgt nach Bundesländern auf:

Burgenland	7
Kärnten	21
Niederösterreich	23
Oberösterreich	21
Salzburg	15
Steiermark	28
Tirol	37
Vorarlberg	12
Wien	33

Zu den Fragen 3 bis 16 (wobei die Fragen 8 bis 10 jeweils doppelt aufscheinen):

Diese Fragen betreffen die inhaltliche Prüfung und rechtliche Beurteilung der Anzeigen durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Nach Art. 52 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände die Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ist eine gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weder an Weisungen gebunden ist noch einer Aufsicht unterliegt. Da somit keine Ingerenzmöglichkeiten der Bundesregierung auf die Tätigkeit dieser Behörde bestehen, handelt es sich bei ihren Aufgaben auch um keine „Gegenstände der Vollziehung“ im Sinne von Art. 52 B-VG und § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.